

Umwandlungssatz im Rampenlicht – Rentenziel trotz Senkung erreicht



Christoph Ryter,
Präsident des Schweizerischen
Pensionskassenverbandes ASIP

Im kommenden Jahr werden die Stimmbürger über die Senkung des Umwandlungssatzes zu entscheiden haben. Die Senkung wurde notwendig, weil das Zinsniveau deutlich gesunken ist. Wird damit das Ziel einer Mindestrente von 60% des Einkommens aus AHV und 2. Säule – wie 1975 postuliert – verfehlt und sind deshalb ergänzende Massnahmen notwendig? Der Autor zeigt auf, dass die Annahmen für die berufliche Vorsorge zu vorsichtig gesetzt waren und deshalb auch mit einem tieferen Satz das ursprüngliche Ziel erreicht wird.

In den nächsten paar Monaten wird die berufliche Vorsorge wohl im Rampenlicht der Presse stehen bleiben. Nachdem der Bundesrat kurz vor den Sommerferien bekannt gegeben hat, dass die Abstimmung über den Mindestumwandlungssatz BVG nicht am 29. November 2009 stattfinden wird, ist eine Abstimmung am 7. März 2010 sehr wahrscheinlich geworden. Möglich ist auch ein noch späterer Termin. Dies wird dazu führen, dass der Zielwert von 6,4% unter Berücksichtigung der Übergangsfrist von fünf Jahren frühestens im Jahr 2016 zur Anwendung gelangen wird.

Weshalb kann sich der Stimmbürger überhaupt zur «richtigen» Höhe des Mindestumwandlungssatzes äussern? Dies liegt daran, dass seit der 1. BVG-Revision der Umwandlungssatz (UWS) direkt im Gesetz (Art. 14 BVG) festgelegt ist und nicht mehr – wie vor dem Jahr 2005 – in der Verordnung BVV2. Eine Gesetzesänderung des BVG unterliegt dem fakultativen Referendum. Am 8. April 2009 wurden weit mehr als die notwendigen 50 000 Unterschriften für eine Volksabstimmung über diese Gesetzesänderung eingereicht, was nun in den nächsten Monaten zu einer Abstimmung über den Mindestumwandlungssatz führen wird.

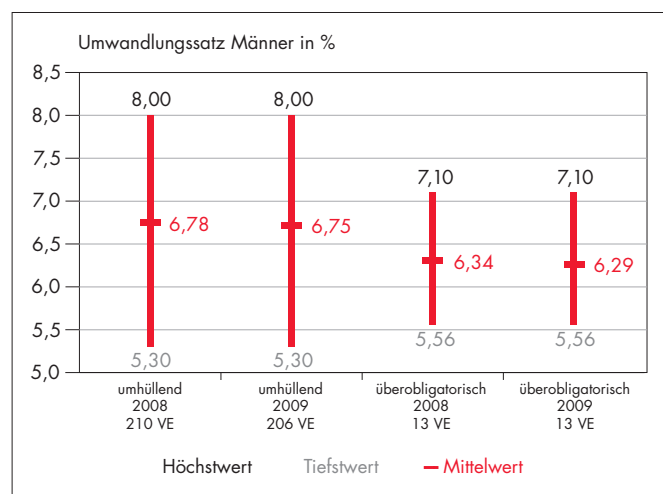
Ein Satz mit Signalwirkung

In der Praxis hat dieser Satz eine Signalwirkung. Vorsorgeeinrichtungen mit einem BVG-Minimalplan haben sich an

diesen Satz zu halten. Sehr viele Vorsorgeeinrichtungen bieten ihren Versicherten allerdings einen in Bezug auf die Risikoleistungen und einbezahlten Sparbeiträge für die Altersleistungen grosszügigeren Plan an, als dies das Gesetz im Minimum vorschreibt. Der Grossteil der Teilnehmer der Swisscanto-Pensionskassenstudie gehört dazu.

Die meisten dieser Vorsorgeeinrichtungen weisen gegenüber dem Destinatär nur einen einzigen, sogenannten umhüllenden Satz für den Umwandlungssatz aus. Solche umhüllende Vorsorgeeinrichtungen müssen sicherstellen, dass die Leistungen im Versicherungsfall immer mindestens so hoch ausfallen wie vom BVG vorgeschrieben. Falls sie es als notwendig erachten, können diese Kassen einen tieferen Umwandlungssatz anwenden als gemäss BVG vorgeschrieben, sofern das immer noch zu einem höheren Resultat bei der Altersrente führt als bei der BVG-Schattenrechnung.

Die Umfragen der letzten Jahre haben gezeigt, dass genau das von vielen Vorsorgeeinrichtungen gemacht wird. Bei Vorsorgeeinrichtungen mit einem umhüllenden Vorsorgeplan wird ein durchschnittlicher Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter von 6,75% verwendet (im letzten Jahr waren es noch 6,78%), mit einer Bandbreite von 5,3 bis 8%. Diese Sätze sind in Relation zu setzen zum Mindestumwandlungssatz auf den BVG-Guthaben, welcher für Männer im Jahr 2009 7,05% beträgt. Mit durchschnittlichen Umwandlungssätzen von nur 6,29% (im Vorjahr 6,34%) auf dem überobligatorischen Vorsorgeteil machen die relativ wenigen Kassen, die die Sätze gesplittet ausweisen, deutlich, dass der gesetzlich vorgeschriebene Satz als zu hoch eingestuft wird.



Wie in anderen Artikeln zur diesjährigen Umfrage aufgezeigt, hängt die Höhe des Umwandlungssatzes im Wesentlichen von zwei Parametern ab:

- Biometrische Grundlagen wie Lebenserwartung, die Wahrscheinlichkeit, rentenberechtigte (Ehe-)Partner beim Tod zu hinterlassen und Anzahl rentenberechtigter Kinder bei der Pensionierung
- langfristig erwarteter, durchschnittlicher Kapitalertrag auf den vorhandenen Vermögen

Das zweifache Problem der Vorsorgeeinrichtungen

Während die biometrischen Grundlagen bei einem hinreichend grossen Versichertenbestand erfahrungsgemäss nicht sehr stark schwanken, ist dies bei der Performance auf den Vermögensanlagen sehr wohl der Fall, wie wir alle sehr schmerzlich in den letzten 10 Jahren erfahren haben. Während die anhand der Versichertenbestände von Pensionskassen gemessene Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen ist (im Schnitt um rund 1 Jahr alle 10 Jahre für einen 65-jährigen Mann), rechnen die meisten Vorsorgeeinrichtungen in der nächsten Zeit mit eher tieferen Renditen auf den Kapitalanlagen. Der Grund dafür ist das gesunkene langfristige Zinsniveau.

Für eine Vorsorgeeinrichtung besteht also ein zweifaches Problem: die versprochenen Altersrenten müssen nach bisherigen Beobachtungen während einer längeren Zeit ausgerichtet werden; gleichzeitig ist aber vom sogenannten dritten Beitragszahler – den Anlageerträgen – weniger zu erwarten. Dieser Umstand muss entweder bei unverändertem Rücktrittsalter zu einem tieferen Umwandlungssatz (sprich tieferen Altersleistungen) führen, oder das Rücktrittsalter wird erhöht, damit der alte Umwandlungssatz beibehalten werden kann. Eine weitere Lösung wäre, dass während der Ansparphase höhere Sparbeiträge geleistet werden, um die notwendige Senkung des Umwandlungssatzes mit einem höheren Altersguthaben bei der Pensionierung zu kompensieren.

Genau diese letzte Massnahme wurde bei der ersten Senkung des Umwandlungssatzes von 7,2% auf 6,8% (mit einer Übergangsfrist bis 2014) in der ersten BVG-Revision vorgenommen. Damals wurde der Koordinationsabzug reduziert und damit der versicherte Lohn nach BVG erhöht, was zu höheren Sparbeiträgen führt. Die minimale Erhöhung des versicherten Lohnes war mit 6,25% etwas höher als die geplante Senkung des Umwandlungssatzes. Die heute noch nicht abgeschlossene erste Anpassung hat also

für die Versicherten nicht zu einer Reduktion der Altersleistungen geführt.

Das Leistungsziel wird nicht unterschritten

Für die vom Gesetzgeber nun vorgeschlagene stärkere und schnellere Absenkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,4% ist jedoch keine entsprechende Korrekturmassnahme vorgesehen. Führt dies nun zu sozialen Härtefällen? Es ist kaum damit zu rechnen!

Das verfassungsmässige Leistungsziel der beruflichen Vorsorge besteht darin, zusammen mit den Leistungen aus der 1. Säule die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung» zu ermöglichen. Diese allgemeine Formulierung wurde in der Botschaft zur Einführung des BVG aus dem Jahr 1975 konkretisiert: Das vorgegebene Leistungsziel gilt als erfüllt, wenn die Altersrente 60% des letzten AHV-Bruttoeinkommens im vom BVG versicherten Lohnbereich (heute CHF 82 080) beträgt. 1985 wurde dieses Ziel für die meisten Lohnbereiche unter Anwendung der goldenen Regel¹ erreicht. Bei Anwendung dieser Formel ergab sich mit den Grenzwerten 2009 und dem Umwandlungssatz von 7,2% gerechnet für einen AHV-Lohn von CHF 82 080 eine Gesamtrente aus 1. Säule (CHF 27 360) und 2. Säule (CHF 19 699) von CHF 47 059 oder 57,3% des AHV-Lohnes. Für alle tieferen Löhne ist die Gesamtrente prozentual höher.

Die bisherigen Erfahrungen haben nun gezeigt, dass die Annahme eines Realzinses (als Differenz von Kapitalverzinsung und Lohnsteigerungsrate) von 0% zu vorsichtig ist. Die durchschnittliche Verzinsung der BVG-Altersguthaben der Jahre 1985 bis Ende 2007 betrug 3,87%. In der gleichen Zeit sind die Nominallöhne um durchschnittlich 2,29% gestiegen, also um 1,58% weniger als die Verzinsung. Effektiv betrug der durchschnittliche Realzins auf den Altersguthaben somit 1,58%.

Wird nun die gleiche Berechnung wie oben mit dem neu vorgesehenen Umwandlungssatz von 6,4%, dem höheren versicherten Lohn gemäss BVG-Revision und einer Realverzinsung von 1% auf den Altersguthaben angestellt, so ergibt sich folgendes Resultat: Für einen AHV-Lohn von CHF 82 080 errechnet sich eine Gesamtrente aus 1. Säule (CHF 27 360) und 2. Säule (CHF 21 879) von CHF 49 239 oder 60,0% des AHV-Lohnes. Damit ist das verfassungsmässige Leistungsziel für die berufliche Vorsorge in Verbindung mit der AHV immer noch sichergestellt – selbst nach einer

Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,4%. Von Rentenklau kann also in keiner Art und Weise die Rede sein.

Was geschieht, wenn ...?

Losgelöst von der Frage, wie hoch der «richtige» Umwandlungssatz denn sei, können aber auch folgende Fragen gestellt werden: Was geschieht in der Vorsorgewelt, wenn der UWS zu hoch angesetzt ist? Dann steigt die Gefahr, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die einen zu hohen Umwandlungssatz anwenden, in Unterdeckung geraten. Eine allfällig bestehende Unterdeckung nach dem katastrophalen Anlagejahr 2008 würde sich wohl noch vergrössern. Da vor allem die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber in einer autonomen Pensionskasse die Folgen einer Unterdeckung zu tragen haben, steigt in diesen Kassen die Gefahr von notwendigen Sanierungsmassnahmen in der Form einer Minderverzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten oder in der Form von paritätischen Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dies wiederum führt zu einer schleichenden Umverteilung von Mitteln, die von den aktiven Versicherten aufgebracht werden, zu den Rentnern, also zu einem Umlageverfahren. Das Umlageverfahren darf aber nicht die Basis der kapitalgedeckten 2. Säule sein.

Was geschieht in der Vorsorgewelt, wenn der UWS zu tief angesetzt wird? Der «worst case» wäre in diesem Fall, dass Vorsorgeeinrichtungen schneller wieder Wertschwankungsreserven aufbauen könnten, allenfalls sogar freie Mittel aufweisen würden, welche auf faire Art und Weise an aktive Versicherte und Rentner aufgeteilt werden könnten. Die aktiven Versicherten würden z.B. von einer höheren Verzinsung ihrer Altersguthaben profitieren und somit für die Phase der Minderverzinsung entschädigt werden. Die Rentner könnten sich wieder über Erhöhungen ihrer laufenden Rente freuen, was dem Verfassungsziel der «Fortführung der gewohnten Lebenshaltung» – einem realen Leistungsziel – durchaus entspricht. Also nicht wirklich ein «worst case».

Der ASIP ist der Interessensverband der angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen. Die Versicherten der Vorsorgeeinrichtungen und die Wahrung ihrer Interessen stehen für uns im Vordergrund. Zu den Versicherten gehören die erwerbstätigen Mitarbeiter einer Firma und deren Rentner. Für die nachhaltige Entwicklung einer Vorsorgeeinrichtung – einer Selbsthilfeorganisation von den Sozialpartnern für die Sozialpartner – ist es deshalb zentral, dass die Bedürfnisse aller Beteiligten fair abgedeckt werden. Dies ist aber nur möglich,

wenn realistische Rahmenparameter bei der Berechnung des UWS angewendet werden. Falls der Wunsch besteht, höhere Leistungen anzubieten, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Ein künstlich zu hoher Umwandlungssatz ist kein probates Mittel.

Hilfestellung für den interessierten Stimmbürger

Repräsentative Umfragen Anfang 2009 haben gezeigt, dass ein grosser Teil der Bevölkerung über wesentliche Parameter der beruflichen Vorsorge wie den «Deckungsgrad» einer Kasse oder auch den «Umwandlungssatz» nur sehr rudimentär informiert ist. Deshalb hat der ASIP eine Informationskampagne gestartet (www.mit-uns-fuer-uns.ch), welche die Zusammenhänge des 3-Säulen-Systems in der Schweiz aufzeigen soll, mit speziellem Fokus auf der 2. Säule. Da Vorsorgeeinrichtungen ihre Mittel nicht für gross aufgemachte Kampagnen ausgeben wollen und sollen, sind wir auf die Mund-zu-Mund-Propaganda angewiesen. Ziel der Aktion ist es, den allgemeinen Informationsstand zu Vorsorgefragen in der Bevölkerung zu verbessern.

Als Fazit kann Folgendes zusammengefasst werden:

- Auch bei einem Umwandlungssatz von 6,4% ist das verfassungsmässige Ziel der beruflichen Vorsorge, nämlich die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung», nach bisheriger Erfahrung nicht gefährdet.
- Die Senkung des Umwandlungssatzes ist ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der 2. Säule.
- Mit einer Senkung des Umwandlungssatzes wird den Kunden der Vorsorgeeinrichtungen ein ehrliches Bild der aktuellen Situation vermittelt. Eine Verzögerung der demographisch und ökonomisch notwendigen Anpassungen wird die Stabilität der beruflichen Vorsorge und damit auch das bis anhin immer noch hohe Vertrauen der Versicherten in ihre Vorsorgeeinrichtung gefährden.
- Machen Sie die Bekannten in Ihrem Umfeld auf die Informationskampagne des ASIP aufmerksam! Nur informierte Stimmbürger sind in der Lage, einen fundierten Entscheid zu der wichtigen Sachfrage fällen zu können.
- Legen Sie im Frühjahr 2010 ein «Ja» zur Senkung des Umwandlungssatzes in die Urne.

¹ Goldene Regel heisst, dass die angenommene Lohnentwicklung genau der Verzinsung der Altersguthaben entspricht, dass also für die Ermittlung des realen (statt nominellen) Leistungszieles mit dem realen Zinssatz von 0% gerechnet werden kann.